



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Stadt Meerbusch
Die Bürgermeisterin
Wittenberger Straße 21
40668 Meerbusch



Straßenverkehrsamt
Verkehrsslenkung

Christian Bromm

Auf der Schanze 1
41515 Grevenbroich
Zimmer 5

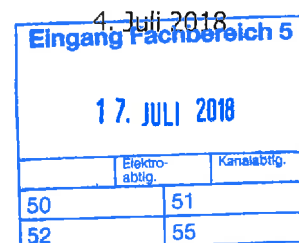
Umw.
Telefon 02181 601-3620
Telefax 02181 601-3607
christian.bromm@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen:
36.2-20 me 07/18

*0 Kopie RM
ab. 16.07.18*

„Lieferverkehr frei“ in Meerbusch Lank-Latum

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: E-Mail vom 03.07.2018



Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Mielke-Westerlage,

die am 13.06.2018 von Ihrem Bau- und Umweltausschuss beschlossene Verkehrszeichenkombination 253 StVO und 1026-35 StVO (Lieferverkehr frei) für die Ortslage Lank-Latum bezieht sich ausschließlich auf den gewerblichen Waren- bzw. Lieferverkehr mittels Lkw.

Lieferverkehr betrifft "Lieferungen", wie sie von "Lieferanten" vorgenommen werden. Also der geschäftsmäßige Transport von Sachen von oder zu Gewerbetreibenden sowie von oder zu sonstigen Kunden per Lkw (BVerwG v. 08-09.1993).

Nicht eingeschlossen in den zugelassenen Lieferverkehr ist der private Transport von Gegenständen, die private Anfahrt durch Lkw an sich oder gewerbliche Fahrten mit Lkw abseits des Lieferzwecks.

Dies bedeutet, dass in einem Gebiet welches durch die Verkehrszeichenkombination 253 StVO und 1026-35 StVO beschildert ist, private Fahrten mit Lkw nicht zulässig sind. Gewerbliche Fahrten mittels Lkw, bei denen keine Waren geliefert werden, ebenso wenig.

Das heißt in der Praxis, dass beispielsweise privat organisierte Wohnungsumzüge oder Entrümpelungen nicht mehr mit einem Lkw durchgeführt werden können. Auch privat zugelassene Lkw dürften nicht mehr in das Gebiet einfahren oder sich in diesem bewegen. Lkw von Handwerks- oder Baubetrieben oder vergleichbaren Gewerbe ebenso wenig, da diese keine Liefertätigkeiten durchführen usw.

Eine solche restriktive Beschilderung ist nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Das Zusatzzeichen 1026-35 (Lieferverkehr frei) findet seine Anwendung hauptsächlich in Fußgängerzonen oder in besonders schützenswerten Bereichen, die nur einzelne Straßen umfassen.

Für eine pauschale Beschilderung eines gesamten Ortsteils ist das Zusatzzeichens 1026-35 nicht vorgesehen, ungeeignet und aufgrund des Art. 14 Abs. 1 GG rechtswidrig.

Zumal in diesem Fall nicht ersichtlich ist, warum nun auch berechtigter Lkw-Anliegerverkehr ein Problem für die Ortslage Lank-Latum darstellt und aufgrund welcher rechtlichen Grundlage dieser unterbunden werden soll.

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen gemäß § 45 Absatz 9 StVO nur dann angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der im § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.



**rhein
kreis
neuss**



Auch setzt die Vorschrift des § 45 StVO voraus, dass eine tatsächlich nachweisbare Gefahrenlage für die Sicherheit und Ordnung vorliegen muss. Es genügt nicht, dass eine derartige Gefahr nur vermutet wird oder wenn lediglich eine abstrakte Gefahr für die Sicherheit und Ordnung begegnet werden soll. Eine solche Gefahrenlage, verursacht durch berechtigten Lkw-Anliegerverkehr, ist für die Ortslage Lank-Latum nicht erkennbar, so dass ein derartiger Ausschluss des Lkw-Anliegerverkehrs zur Erhaltung der Sicherheit oder Ordnung nicht erforderlich und somit nicht zulässig ist.

Daher empfehle ich, bei dem am 26.03.2018 in Ihrem Hause gemeinsam abgestimmten Beschilderungsentwurf zu bleiben.

Diese Auffassung vertritt auch der Minister für Verkehr des Landes NRW in seinem Schreiben vom 11.06.2018 an die BÜMENO, der den Beschilderungsentwurf als geeignet ansieht, um das bestehende Lkw-Durchfahrtsverbot wirksam zu untermauern und Schleichverkehr soweit möglich zu unterbinden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Petrauschke